

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

Berenberg Merger Arbitrage

ISIN / WKN: LU2986718166/ A410RZ; LU2986719057 / A410S1; LU2986719214 / A410S2; LU2986719644 / A410S3

Dieser (Teil-)Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Luxembourg S.A. verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

In den Anlageentscheidungen werden ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, wie Klimabelange und Umweltverschmutzung im Bereich Umwelt, Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit im Bereich Soziales. Darüber hinaus werden Aspekte im Bereich Unternehmensführung berücksichtigt.

Anlagestrategie

Der Berenberg Merger Arbitrage Fonds (im Folgenden „der Fonds“) ist ein aktienbasierter Absolute-Return-Fonds, der eine spezialisierte Merger-Arbitrage-Strategie verfolgt. Ziel des Fonds ist es, durch die Nutzung von Preisdifferenzen, die im Rahmen öffentlich angekündigter Fusionen, Übernahmen, Unternehmensumstrukturierungen oder vergleichbarer Transaktionen entstehen, eine absolute Rendite zu erzielen und gleichzeitig das Kapital der Anleger zu schützen. Der Fonds strebt eine langfristige Wertsteigerung sowie eine Outperformance gegenüber dem Geldmarkt (gemessen am €STR) an.

Zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, konzentriert sich die Anlagestrategie des Fonds auf ESG-Ausschlusskriterien, die auf mögliche Investments angewandt werden, um die Einhaltung von ESG-Mindeststandards sicherzustellen. Die Auswertung basiert auf Daten von externen Datenanbietern, die automatisiert in unseren Systemen bereitgestellt werden.

Die angewandten ESG-Ausschlusskriterien setzen einen Mindeststandard aus ESG-Perspektive, um für das Portfolio investierbar zu sein. Zusätzlich werden auf Basis der ESG Kontroversen-Analyse unseres externen ESG-Datenanbieters bei Einzeltitelinvestments alle Unternehmen identifiziert, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen. Diese werden grundsätzlich für eine Investition ausgeschlossen.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagegrundsätzen zu entnehmen.

Unter die Kategorie „Andere Investition“ fallen die Kassehaltung sowie Investitionen in mit Hedging-Charakter in Derivate (Swaps, Optionen, Forwards, Warrants) sowie vorübergehende Anlage in Special Purpose Acquisition Vehicles (Redemption-Arbitrage).

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Universal-Investment qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch Investment Controlling der Verwaltungsgesellschaft sowie des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risk Controlling statt.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Im Rahmen des ESG-Ausschlussverfahrens werden Unternehmen auf Basis aktivitäts- und normbasierter Ausschlusskriterien ausgeschlossen. Die angewandten ESG-Ausschlusskriterien setzen einen Mindeststandard aus ESG-Perspektive, den Unternehmen erfüllen müssen, um für das Portfolio investierbar zu sein. Unter anderem werden dabei Unternehmen identifiziert, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen. Diese werden grundsätzlich für eine Investition ausgeschlossen.

Durch regelmäßige automatisierte Prüfung der Einhaltung der bindenden Elemente der Anlagestrategie und darauf basierender Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, ob die geförderten sozialen und ökologischen Merkmale erfüllt wurden.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von MSCI ESG Research werden verwendet, um jedes der vom (Teil-) Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Es kann Einschränkungen beim Bezug von Daten von Datenanbietern wie MSCI ESG geben, falls diese nicht das komplette Universum relevanter Unternehmen abdecken oder Datenfehler und/oder methodische Unzulänglichkeiten aufweisen. Interne Prüfung sowie potenzieller direkter Kontakt mit Unternehmen und Datenanbietern zur Beschaffung und/oder Verifizierung von Informationen können jedoch die Auswirkungen solcher Einschränkungen auf die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale, die der Fonds fördert, verringern.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den (Teil-)Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie, den Anlagegrundsätzen und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Verwaltungsgesellschaft in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser (Teil-)Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt der die vom (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. In den Anlageentscheidungen werden ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, wie Klimabelange und Umweltverschmutzung im Bereich Umwelt, Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit im Bereich Soziales. Darüber hinaus werden Aspekte im Bereich Unternehmensführung berücksichtigt.

d) „Anlagestrategie“

Der Berenberg Merger Arbitrage Fonds (im Folgenden „der Fonds“) ist ein aktienbasierter Absolute-Return-Fonds, der eine spezialisierte Merger-Arbitrage-Strategie verfolgt. Ziel des Fonds ist es, durch die Nutzung von Preisdifferenzen, die im Rahmen öffentlich angekündigter Fusionen, Übernahmen, Unternehmensumstrukturierungen oder vergleichbarer Transaktionen entstehen, eine absolute Rendite zu erzielen und gleichzeitig das Kapital der Anleger zu schützen. Der Fonds strebt eine langfristige Wertsteigerung sowie eine Outperformance gegenüber dem Geldmarkt (gemessen am €STR) an.

Zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, konzentriert sich die Anlagestrategie des Fonds auf ESG-Ausschlusskriterien, die auf mögliche Investments angewandt werden, um die Einhaltung von ESG-Mindeststandards sicherzustellen. Die Auswertung basiert auf Daten von externen Datenanbietern, die automatisiert in unseren Systemen bereitgestellt werden.

Die angewandten ESG-Ausschlusskriterien setzen einen Mindeststandard aus ESG-Perspektive, um für das Portfolio investierbar zu sein. Zusätzlich werden auf Basis der ESG Kontroversen-Analyse unseres externen ESG-Datenanbieters bei Einzeltitelinvestments alle Unternehmen identifiziert, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen. Diese werden grundsätzlich für eine Investition ausgeschlossen.

Praktiken guter Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden auf der Grundlage der folgenden Elemente der Anlagestrategie bewertet:

Anwendung normbasierter ESG-Ausschlusskriterien und Überwachung von ESG-Kontroversen mit dem Ausschluss von Unternehmen, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen, einschließlich zu Governance-Praktiken und Einhaltung internationaler Normen, wie die „UN Global Compact Prinzipien“, „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ und „Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)“

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen sowie den Anlagerichtlinien des Prospekts zu entnehmen.

Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.

Unter die Kategorie „Andere Investition“ fallen die Kassehaltung sowie Investitionen in mit Hedging-Charakter in Derivate (Swaps, Optionen, Forwards, Warrants) sowie vorübergehende Anlage in Special Purpose Acquisition Vehicles (Redemption-Arbitrage). Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, wird

- (a) bei Auflegung eines (Teil-)Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds

durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft. Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds ist vertraglich vereinbart und in den vorvertraglichen Dokumenten des (Teil-)Fonds offengelegt. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch das Investment Controlling der Verwaltungsgesellschaft sowie zusätzlich des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Hierbei werden sowohl MSCI Daten als auch eigenes Research des Portfolio Managers oder Daten von Drittanbietern verwendet, wobei das Research des Portfolio Managers durch das Investment Controlling überprüft wird.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Portfolio Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Im Rahmen des ESG-Ausschlussverfahrens werden Unternehmen auf Basis aktivitäts- und normbasierter Ausschlusskriterien ausgeschlossen. Die angewandten ESG-Ausschlusskriterien setzen einen Mindeststandard aus ESG-Perspektive, den Unternehmen erfüllen müssen, um für das Portfolio investierbar zu sein. Unter anderem werden dabei Unternehmen identifiziert, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen. Diese werden grundsätzlich für eine Investition ausgeschlossen.

Durch regelmäßige automatisierte Prüfung der Einhaltung der bindenden Elemente der Anlagestrategie und darauf basierender Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, ob die geforderten sozialen und ökologischen Merkmale erfüllt wurden.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Die Daten von MSCI ESG Research werden verwendet, um jedes der vom (Teil-) Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- Ausschlüsse und Kontroversen-Monitoring auf der Grundlage von Daten, die von MSCI ESG Research bereitgestellt werden.
- Berücksichtigung von PAI erfolgt auf der Grundlage von Daten, die von MSCI ESG Research bereitgestellt werden.
- Due-Diligence-Prüfungen finden als Teil des Datenbeschaffungsprozesses bei der Auswahl von Datenanbietern durch fachliche und technische Experten statt, einschließlich der Bewertung der Abdeckung des Portfolios und des Benchmark-Universums, der Überprüfung der zugrunde liegenden Modelle und Rahmenwerke der Anbieter, sowie des Vergleichs der Anbieterdaten mit internen Analysen und Bewertungen.
- Bei wesentlichen Änderungen der zugrunde liegenden Daten und/oder bei Datenproblemen finden Kontaktaufnahme und Austausch mit dem Datenanbieter statt.
- Daten werden für Portfoliomanagement- und Überwachungszwecke automatisch in interne Systeme integriert.
- Zur Prüfung werden relevante Daten/Informationen aus dem Austausch mit Unternehmen sowie Daten von externen ESG-Datenanbietern aggregiert.
- Geschätzte Daten können erforderlich sein, z.B. wenn ein Unternehmen keine entsprechende Berichterstattung bereitstellt, und können direkt von Datenanbietern bezogen werden. Da sich Abdeckung und Methoden ändern und weiterentwickeln, kann der Anteil geschätzter Daten, nicht verlässlich angegeben werden.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Es kann Einschränkungen beim Bezug von Daten von Datenanbietern wie MSCI ESG geben, falls diese nicht das komplette Universum relevanter Unternehmen abdecken oder Datenfehler und/oder methodische Unzulänglichkeiten aufweisen. Interne

Prüfung sowie potenzieller direkter Kontakt mit Unternehmen und Datenanbietern zur Beschaffung und/oder Verifizierung von Informationen können jedoch die Auswirkungen solcher Einschränkungen auf die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale, die der Fonds fördert, verringern.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem (Teil-)Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger innerhalb der strengen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den rechtlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den (Teil-)Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie, den Anlagegrundsätzen und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen. Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investment Controlling der Verwaltungsgesellschaft sowie fortlaufend durch den Portfolio Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risk Controlling als zweite Verteidigungslinie und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision als dritte Verteidigungslinie.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfolio Manager erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Experten der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet. Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoportfolio des (Teil-)Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Portfolio Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken.

Die dem (Teil-)Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Aufsicht, Verwahrung und Überwachung der Verwahrstelle.

k) „Mitwirkungspolitik“

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Verwaltungsgesellschaft in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten (Teil-)Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Verwaltungsgesellschaft die Anleger- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten (Teil-)Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Verwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten die Leitlinien zur Stimmrechtsausübung für das Inland („Stimmrechtsleitlinien“) zugrunde. Diese Stimmrechtsleitlinien gelten als Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Kapital und den Rechten der Anleger.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Verwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance (ESG) Initiatives “ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten (Teil-)Fonds und werden daher grundsätzlich für alle (Teil-)Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne (Teil-)Fonds abzuweichen. Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Portfolio Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des (Teil-)Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser (Teil-)Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	08.05.2025	Erste Version

